

STADT SCHORTENS Landkreis Friesland

Bebauungsplan Nr. 116 „Burfenne“

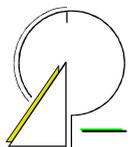
Beteiligung der Behörden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (2) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

29.01.2014



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Polizeiinspektion Wilhelmshaven / Friesland
Sachgebiet Verkehr
Mozartstraße 29
26382 Wilhelmshaven
2. Deutsche Bahn AG
DB Immobilien Region Nord
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg
3. Deutsche Telekom Technik GmbH
Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest
Ammerländer Heerstraße 138
26129 Oldenburg

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Friesland
Lindenallee 1
26441 Jever
2. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Aurich
Eschener Allee 31
26603 Aurich
3. Baiudbwtoeb
Fontainengraben 200
53123 Bonn
4. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
Georgstraße 4
26919 Brake
5. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
Region Niedersachsen / Bremen
Bavinkstraße 23
26789 Leer
6. Stadt Schortens
Fachbereich Umwelt – untere Abfallbehörde

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever</p>		
<p>Zum o. a. Bebauungsplan der Stadt Schortens nimmt der Landkreis Friesland gem. § 4 (2) BauGB wie folgt Stellung:</p> <p>Fachbereich Umwelt: untere Wasserbehörde: Die Herstellung von Gewässern (Gewässerausbau) bedarf der wasserrechtlichen Genehmigung. Für die Einleitung von gefasstem Oberflächenwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.</p> <p>untere Naturschutzbehörde: Grundsätzlich bestehen gegen die Abrundung der Wohnbebauung in der vorgesehenen Form keine Bedenken.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes befinden sich jedoch gesetzlich geschützte Wallhecken. Die langjährige Erfahrung mit Wohnbebauung in Wallheckengebieten hat gezeigt, dass der Wallkörper an sich und auch der Gehölzbestand durch die unmittelbare Nähe zur Bebauung von den Eigentümern stark vergärtnert werden.</p> <p>Auch die geplanten beidseitigen Schutzstreifen von 6 m Breite verhindern die ökologische Abwertung der Wallhecken nur in geringem Maße.</p> <p>Als Minimierung der Beeinträchtigung wäre der Verbleib der Schutzstreifen in städtischer Hand genauso zu fordern, wie die Abgrenzung der Streifen zur Wohnbebauung hin durch eine Zaunanlage bzw. eine Abpflanzung mit einer Laubhecke.</p> <p>Der ökologische Wert einer solchen "innerörtlichen" Wallhecke entspräche aber trotz der Minimierungsmaßnahmen nicht mehr der gesetzlichen Forderungen die an eine Wallhecke gestellt werden.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Unterlagen für die wasserrechtliche Genehmigung werden im Zuge der Ausführungsplanung dem Landkreis zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Grundstückskaufverträge verpflichten sich die Eigentümer zum ordnungsgemäßen Erhalt der im Bebauungsplan Nr. 116 festgesetzten Wallhecken. Das Gleiche gilt für die Pflege und Nutzung der Wallheckenschutzstreifen.</p> <p>Der Hinweis wird mit Verweis auf die oben gemachten Aussagen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt. Die Schutzstreifen im Bereich der Planstraße verbleiben in städtischer Hand und werden zu den Privatgrundstücken hin durch einen Zaun abgegrenzt. Die übrigen Wallheckenschutzstreifen sind als private Flächen ausgewiesen, auf denen Versiegelungen, Verdichtungen, Aufschüttungen und Abgrabungen zum Schutz der Gehölze nicht zulässig sind. Dieses Vorgehen wird als ausreichend zum Schutz der im Plangebiet befindlichen Wallhecken erachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Wallhecken beziehen ihre Schutzwürdigkeit aus ihrer kulturhistorischen Geschichte, ihrer landschaftsbildprägenden sowie ökologischen Bedeutung.</p> <p>Wallhecken bringen als strukturierende Elemente Vielfalt in die Landschaft und stellen sogleich eine typische regionale Besonderheit der Geestlandschaften dar. Als Lärmschutz und Sichtschutz in Siedlungsnähe und an Verkehrswegen erfüllen sie einen weiteren wichtigen Zweck.</p> <p>Im Folgenden werden einige Punkte genannt, die aufzeigen, weshalb Wallhecken für Flora und Fauna einen so unschätzbaren Wert besitzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie stellen einen hochwertigen, naturnahen Lebensraum für ca. 1.800 Pflanzen- und 7.000 Tierarten mit unterschiedlichsten Ansprüchen an Temperatur, Feuchtigkeit und Licht dar. • Sie entwickeln ein eigenes Kleinklima durch Nord-/ Südausrichtung. • Sie bieten Nist-, Schutz- und Überwinterungsmöglichkeiten sowie Aussichts- und Singwarten für zahlreiche Tierarten. • Es wird das ganze Jahr über ein reichhaltiges Nahrungsangebot, beispielsweise im Herbst und Winter in Form von Heckenfrüchten (Hagebutte, Schlehe, Vogelbeere), geboten. • Sie vernetzen Lebensräume (Biotopvernetzung), wodurch ein Artenaustausch zwischen naturbelassenen Lebensräumen und landwirtschaftlichen Nutzflächen stattfinden kann und die biologische Vielfalt erhalten bleibt. • Sie bieten Schutz vor starker Sonneneinstrahlung. • Schädlinge werden durch natürliche Feinde beseitigt, welche von der Hecke ausgehend auf Nahrungssuche gehen. So hält beispielsweise ein Wieselpärchen eine Ackerfläche von ca. 100 m im Durchmesser frei von Feldmäusen. • Flugsamen von Ackerunkräutern werden von der Hecke aus der Luft gefiltert und können dort aufgrund der schlechten Lichtverhältnisse nicht auskeimen. Der Einsatz chemischer Mittel kann so verringert werden. • Windschutz ist durch Minderung von Windgeschwindigkeit und Verwehungen wirksam. <p>Die für die Schutzwürdigkeit einer Wallhecke bedeutenden, oben genannten Kriterien sind bei einer Wallhecke innerhalb der Bebauung stark reduziert. So sind die wertbestimmenden Tierarten wie z. Bsp. Waldohreule, Turmfalke, Rebhuhn, Waldsiedler, Hebe- und Hechmaus in Siedlungsnähe stark reduziert.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nachfolgend genannten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Turmfalke, Rebhuhn, Waldeidechse, Hase und Haselmaus in Siedlungsnähe kaum zu finden.</p> <p>Auch ist bei der Verkehrssicherungspflicht bei Wallbäumen innerhalb der dichten Wohnbebauung ein viel strengerer Maßstab anzusetzen, als in der freien Natur und Landschaft.</p> <p>Trotz allem hat die "innerörtliche" Wallhecke als Grünzug in der Siedlung natürlich u. a. aufgrund ihrer ortsgliedernden Funktion und ihres Lebensraumangebotes für Singvögel und Kleinlebewesen eine große Bedeutung.</p> <p>Aus diesem Grund wird von der unteren Naturschutzbehörde gefordert, dass der gesetzliche Schutz durch eine Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz aufgehoben wird.</p> <p>Nach der Aufhebung des Wallheckenschutzes, sollten die Wallhecken als zu erhaltende Grünzüge im Bebauungsplan festgesetzt werden und es sind an anderer Stelle neue Wallhecken anzulegen.</p> <p>Die Ausgleichsquantität ergibt sich aus der Qualität der aufzuhebenden Wallhecken, ihrer Länge und der vorgesehenen Nachnutzung. Die Wallhecken im Plangebiet sind in einem guten Zustand.</p> <p>Unter diesen Voraussetzungen ergeben sich folgende Ausgleichsverhältnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die notwendigen Wallheckendurchbrüche sind im Verhältnis von 1:2 auszugleichen, da sie komplett entfernt werden, • die übrigen Wallheckenabschnitte, die als Grünzug erhalten bleiben, sind im Verhältnis von 1 :1,5 auszugleichen. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und folgendermaßen berücksichtigt. Die nicht überplanten „innerörtlichen“ Wallhecken werden weiterhin als Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (Wallhecke) festgesetzt. Die ausgewiesenen Wallheckenschutzstreifen werden zukünftig weiterhin als Maßnahmenflächen nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB in einer Breite von 3 m festgesetzt. Zum Schutz der Gehölze sind hier Versiegelungen, Verdichtungen, Aufschüttungen und Abgrabungen nicht zulässig. Dieses Vorgehen wird als ausreichend zum Schutz der Wallhecken, einschließlich ihrer wertgebenden Kriterien, erachtet. Für die überplanten Wallheckenabschnitte und -durchbrüche wird ein Befreiungsantrag gestellt.</p> <p>Zum Ausgleich der aufzuhebenden Wallhecken wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises eine Wallhecke an der Ostseite des Flurstücks 5, Flur 17, Gemarkung Schortens neu angelegt (vgl. Umweltbericht Kapitel 3.3.3). Auf diesen Sachverhalt wurde im vorliegenden Umweltbericht detailliert eingegangen (vgl. Umweltbericht Kapitel 3.3.3).</p> <p>Aufgrund der Qualität und der Länge der aufzuhebenden Wallhecken werden die folgenden Ausgleichsverhältnisse bei der Bilanzierung zu Grunde gelegt (vgl. Umweltbericht Kapitel 3.3.1):</p> <ul style="list-style-type: none"> • die notwendigen Durchbrüche der östlichen Wallhecke (HWM = Baum-Strauch-Wallhecke, gut ausgeprägt), im Bereich der Planstraße, belaufen sich auf insgesamt 45 m und werden im Verhältnis von 1:2 ausgeglichen. Hieraus ergibt sich ein Bedarf an 90 m Wallheckenneuanlage. • Die überplante Wallhecke im nördlichen Zentralbereich hat eine Länge von insgesamt 50 m. Für sie wird ein Verhältnis von 1:1 angesetzt, da

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Als Bereich für die Ersatzwälle kommt nur die freie Natur und Landschaft in Frage.</p> <p>Neben dieser grundsätzlichen Aussage sind die im Punkt 3.3.3 im Umweltbericht (Teil 11) unter Ersatzmaßnahmen angegebene, zu beseitigende Wallheckenlänge von 95 m ist nicht korrekt. Die in diesem Bereich überplanten, gesetzlich geschützten Wallhecken haben eine Länge von 120 m.</p> <p>Auch kann der Ausgleichsermittlung mit der Angabe, dass ein Wallheckenabschnitt aufgrund des weniger guten Erhaltungszustandes nur im Verhältnis von 1: 1 kompensiert wird, nicht gefolgt werden. Ansonsten ist die Berechnung des Kompensationsbedarfs nachvollziehbar und in Ordnung.</p> <p>Der geplante Bereich für die Umsetzung der gesamten Kompensation und der Anlegung des Wallheckenersatzes ist ebenfalls in Ordnung.</p>	<p>es sich bei dieser Wallhecke um eine degradierte Wallhecke handelt. Demnach ist hierfür an anderer Stelle auf einer Länge von insgesamt 50 m eine Wallhecke neu anzulegen.</p> <p>→ Insgesamt ergibt sich hieraus bei einem tatsächlichen Verlust von insgesamt 95 m Wallhecke eine kompensationspflichtige Wallheckenneuanlage auf einer Länge von 140 m.</p> <p>Der Belang Wallhecke / Wallheckenkompensation wird unter Zugrundelegung o.g. Aussagen ausreichend und abschließend berücksichtigt. Die Aussagen im vorliegenden Umweltbericht bleiben demzufolge bestehen.</p> <p>In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises wird eine Wallhecke außerhalb des Plangebietes, an der Ostseite des Flurstücks 5, Flur 17, Gemarkung Schortens neu angelegt (vgl. Umweltbericht Kapitel 3.3.3).</p> <p>Der Hinweis wird mit Verweis auf die o.g. Aussagen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird mit Verweis auf die o.g. Aussagen zur Kenntnis genommen. Bei der Einschätzung der Qualität der im nördlichen Zentralbereich kartierten Wallhecke wird die im Sommer 2012 durchgeführte Biotoptypenkartierung zu Grunde gelegt. Aufgrund des degradierten Wallkörpers wird hier weiterhin ein Kompensationsverhältnis von 1:1 zu Grunde gelegt und für ausreichend erachtet. Die Aussagen im Umweltbericht bleiben bestehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>untere Abfallbehörde: Beachtung anliegende Stellungnahme vom 24.06.2013. Auch im neuen Plan sind die Straßenbreiten nicht ersichtlich, gegebenenfalls ist die Abfuhr nur eingeschränkt möglich.</p> <p>Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Fachbereich Straßenverkehr: Gegen die o. g. Bauleitplanung der Stadt Schortens bestehen aus Sicht des Straßenbaulastträgers der Kreisstraße 96 keine Bedenken, sofern die Anbindung der Planstraße an die K 96 mittels Verwaltungsvereinbarung mit dem Landkreis Friesland festgesetzt wird; die technischen Vorgaben sind mit der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Aurich), die für den Landkreis Friesland die technische Verwaltung der Kreisstraßen wahrnimmt, abzustimmen.</p> <p>Der Landkreis Friesland ist als Straßenverkehrsbehörde nicht betroffen.</p> <p>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Denkmalschutzbehörde: Ich bitte um Kennzeichnung der Hofanlage Elisenweg 21 - Wohn- und Wirtschaftsgebäude Elisenweg 5 und Backhaus 5 - welche als Einzelbaudenkmale laut § 3 (2) sowie Gruppenbaudenkmale laut § 3 (3) Nds. Denkmalschutzgesetz vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege unter Denkmalschutz gestellt wurden.</p> <p>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Bauaufsichtsbehörde: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Regionalplanung: Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen und Personal: Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Der Anregung vom 26.06.2013 die Wendeanlage zu vergrößern wurde gefolgt, die Breiten der Verkehrsflächen sind der Planzeichnung zu entnehmen. Die Verkehrsflächen sind so dimensioniert, dass eine Abfuhr uneingeschränkt möglich sein sollte, wobei die nördliche Stichstraße nicht angefahren werden soll. Zur Unterbringung der Müllbehälter an Entsorgungstagen wurde im Kreuzungsbereich der Planstraße und der Stichstraße eine Fläche zum Abstellen der Müllbehälter vorgesehen. Im Zuge der Ausbauplanung wird dafür Sorge getragen, dass der Ausbau in einem Maß erfolgt, dass die Entsorgung mit den entsprechenden Fahrzeugen durchgeführt werden kann.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anbindung der Planstraße an die K 96 wird mittels Verwaltungsvereinbarung mit dem Landkreis Friesland gesichert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, die genannten Denkmale werden entsprechend in der Planzeichnung gekennzeichnet.</p>

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Aurich Eschener Allee 31 26603 Aurich</p>		
<p>Eine Verlängerung der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt ist nicht gegeben, da die Bebauung im Bebauungsplangebiet ausschließlich über die neu herzustellende Stadtstraße verkehrlich erschlossen wird. Eine Bebauung mit Zufahrten zur K 96 ist nicht vorgesehen. Somit ändert sich auch nichts am Erschließungsbereich.</p> <p>Es wird jedoch ein Versetzen der Ortstafel (Zeichen 310) erforderlich, weil diese sich im Bereich der künftigen Straßeneinmündung befindet. Die Ortstafel könnte nach km 0,315 versetzt werden. Diese Maßnahme hat jedoch keine Auswirkungen auf die anbaurechtlichen Regelungen des NStrG.</p> <p>Die Stadt Schottens hat mir bisher keine Abwägung zu meiner Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren übermittelt und es fand keine Abstimmung mit unserer Dienststelle statt, ob in diesem Bereich eine Ausnahme von der Freihaltung der Bauverbotszone möglich ist. Wenn die Stadt Schottens auf die geplante Festsetzung der geplanten Baugrenze besteht, würde ich im vorliegenden Fall der geplanten Baugrenze nach § 24 (6) NStrG zustimmen.</p>		<p>Der Hinweis bzw. die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt hält an ihre im Bebauungsplan dargestellten Baugrenze fest.</p>
<p><u>Stellungnahme vom 03.01.2014</u> Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Kreisstraßen Nr. 95 und 96, deren Belange die NLStBV-GB Aurich in Auftragsverwaltung vertritt. Ergänzend zu unserer Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB vom 27.06.2013, Az.: 2111-2141/21102-116, gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Der südliche Teil des Plangebiets befindet sich außerhalb der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt im Zuge der K 96. Im Plan wurde das erforderliche durchgehende Zu- / Abfahrtsverbot gemäß Planzeichenverordnung festgesetzt. Gemäß § 24 (1) NStrG ist außerhalb der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt die Bauverbotszone im Abstand von 20m zum Fahrbahnrand der vorgenannten klassifizierten Straße von jeglicher Bebauung freizuhalten. Mit Bezug auf die Abstimmung mit Ihrem Herrn Kramer vom 20.11.2013 stimmt die Straßenbauverwaltung im vorliegenden Fall aller-</p>		<p>Der Hinweis bzw. die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt hält an ihre im Bebauungsplan dargestellten Baugrenze fest.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>dings der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenze gem. § 24(6) NStrG zu.</p> <p>Im Bebauungsplan wird die geplante neue Stadtstraßenanbindung lediglich bis an die Grundstücksgrenze der K 96 dargestellt. Zur planungsrechtlichen Absicherung bitte ich die Darstellung der „öffentlichen Straßenverkehrsfläche“ bis an den Fahrbahnrand der K 96 fortzuführen. Für die Anlage der neuen Straße ist eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt und dem Landkreis zu schließen. Ein Vereinbarungsentwurf wird durch unsere Dienststelle aufgestellt. Die Fachplanung für die Neuansbindung wird derzeit mit unserer Dienststelle abgestimmt. Ich weise erneut darauf hin, dass sämtliche anfallenden Kosten für die Herstellung der Straßenanbindung gem. § 34(1) NStrG die Stadt Schortens zu tragen hat.</p> <p>Entlang der K 95 und K 96 sollte innerhalb der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt ein Mindestabstand vom 3m zwischen der Baugrenze und der Straßengrundstücksgrenze eingehalten werden, um spätere Um-/ Ausbaumaßnahmen, insbesondere der Rad-/ Gehwege, nicht zu erschweren. Dieser Mindestabstand sollte auch im Bereich der Bestandsbebauung, besonders im Bereich des Knotenpunktes K 95/ K 96, eingehalten werden.</p> <p>Sowohl im neuen Knotenpunkt K 96/ Planstraße, als auch in den vorhandenen Knotenpunkten K 95/ K 96, K 95/ Bei der Kirche und K 96/ Klein-Ostierner-Weg sind die erforderlichen Sichtfelder von jeglichen sichtbehindernden Gegenständen (Gebäude, Bewuchs etc.) freizuhalten. Hierbei verfügen bestehende Gebäude über einen Bestandsschutz. Für Neu- und Ersatzbauten besteht dieser Bestandsschutz allerdings nicht. Weiterhin sind die Sichtfelder nicht nur von Neuanpflanzungen freizuhalten, sondern ist auch bestehender Bewuchs aus den Sichtfeldern zu entfernen! Gegen die Freihaltung der erforderlichen Sichtfelder besteht seitens der Stadt kein Abwägungspotenzial. Sichtfelder gemäß der einschlägigen Regelwerke sind für eine sichere Abwicklung des Verkehrs unerlässlich. Die Stadt ist gem. Straßenkreuzungsverordnung zuständig für die Freihaltung der erforderlichen Sichtfelder, wenn Stadtstraßen in übergeordnete Straßen einmünden.</p> <p>Sämtliche Anpflanzungen entlang der K 95 und K 96 sind außerhalb der Straßengrundstücke, jedoch mit einem Mindestabstand von 1 m zu den Rad-/ Gehwegrändern durchzuführen. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorgenannten klassifizierten Straßen sowie der Rad- / Gehwege darf</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Baugrenze wird in einem Abstand von 3,0 m zur Verkehrsfläche festgesetzt, der Bestandsschutz der vorhandenen Gebäude bleibt hierdurch unberührt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der K 96 und des Radwegs werden durch diese Bauleitplanung nicht verhindert.</p>

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p>durch die Anpflanzungen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Auf den Geltungsbereich wirken Verkehrslärmimmissionen der K 95 und K 96 ein. Diese werden in der textlichen Festsetzung Nr. 12 berücksichtigt. Der Straßenbaulastträger der K 95 und K 96 ist von jeglichen Forderungen (insbesondere Lärmschutz), die aus der o. a. Bauleitplanung entstehen können, freizustellen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>		
<p>Baiudbwtoeb Fontainengraben 200 53123 Bonn</p>		
<p>Die o. g. Maßnahme befindet sich im Bauschutzbereich des militärischen Flughafens Wittmund. Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine militärische Belange beeinträchtigt. Das BAIUDBw ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In den Unterlagen ist ein Hinweis auf Bauschutzbereich des militärischen Flughafens Wittmund enthalten.</p>
<p>Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake</p>		
<p>Mit Schreiben vom 26.06.2013 - T Ib-352/13/Die/Bü - haben wir zu der o. g. Bauleitplanung Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten.</p>		
<p>Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohruhrerweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden.</p> <p>Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen Stadt und OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen. Sofern eine Erweiterung durch einen Investor notwendig werden sollte, kann diese nur auf der Grundlage des § 4 der</p>		<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Alle erforderlichen Abstimmungen werden im weiteren Planverfahren, spätestens im Rahmen der Erschließungsplanung mit dem OOWV durchgeführt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden und ist somit bei den Erschließungs- und Kaufverträgen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in der anliegenden Planunterlage ist nicht maßstäblich, sondern soll nur das Vorhandensein der Leitungen aufzeigen.</p> <p>Die genaue Lage der Leitung wollen Sie sich bitte von dem zuständigen Rohrnetzmeister, Herrn Zimmering von unserer Betriebsstelle in Schoost, Telefon: 04461 9810211 in der Örtlichkeit angeben lassen, bevor diese in Ihren Bebauungsplanunterlagen eingetragen wird.</p> <p>Ferner weisen wir darauf hin, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen in den Planstraßen ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden sollte. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- oder Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen (Blumenkübel oder Entsorgungsleitungen) versehen werden.</p> <p>Um Beachtung der DIN 1998 wird in diesem Zusammenhang gebeten.</p> <p>Wir möchten Sie bitten, die Baugenehmigungen erst zu erteilen, wenn die Versorgungsleitungen unseres Hauses verlegt worden sind. Sollten die Genehmigungen bereits vorher ausgestellt werden, ist es notwendig, die Bauherren darüber zu informieren, dass die Trinkwasseranschlüsse erst zu einem späteren Zeitpunkt hergestellt werden können.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung bitten wir um Übersendung eines genehmigten Bebauungsplanes.</p> <p>Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.</p> <p>Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungs-</p>	

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p>gebunden) besteht durch den OOWV nicht. Allerdings können im Zuge der geplanten Rohrverlegungsarbeiten Unterflurhydranten für einen anteiligen Löschwasserbezug eingebaut werden.</p> <p>Lieferung und Einbau der Feuerlöschhydranten regeln sich nach den bestehenden Verträgen. Wir bitten, die von Ihnen gewünschten Unterflurhydranten nach Rücksprache mit dem Brandverhütungsingenieur in den genehmigten Bebauungsplan einzutragen.</p> <p>Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.</p>		
<p>Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Region Niedersachsen / Bremen Bavinkstraße 23 26789 Leer</p>		
<p><u>Stellungnahme vom 17.12.2013</u> Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27.11.2013. Zur o.a. Planung haben wir bereits am 06.12.2013 (S/10170) Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>		
<p><u>Stellungnahme vom 06.12.2013</u> wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.11.2013. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen (M 1:500) dargestellt ist.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p>		<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Alle nötigen Abstimmungen mit den Ver- und Entsorgungsträgern werden im Rahmen der weiteren Planungen, spätestens im Rahmen der Erschließungsplanungen vorgenommen.</p>

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p>Stadt Schortens Fachbereich Umwelt – untere Abfallbehörde</p>		
<p>Gegen den Bebauungsplan bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>In der derzeitigen Planung sind die Stichstraße zum Fahrrad-/Fußweg und die Wendeanlage der Planstraße mit den Fahrzeugen der Abfallentsorgung nicht anfahrbar.</p> <p>Hinweis: Bei der Anlage von Straßen müssen die baulichen Voraussetzungen zum Betrieb von Fahrzeugen erfüllt sein. Die Fahrzeugabmessungen von Abfallentsorgungsfahrzeugen (3-Achser) sollten den Richtlinien der RASSt 06 bzw. BGI 5104 der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen entsprechen. Insbesondere bei der Anlage von Erschließungsstraßen mit Stichstraßen oder Hinterliegergrundstücke mit Wendeanlagen sowie der Gestaltung von verkehrsberuhigten Zonen müssen Sicherheitsabstände, Mindestfahrbahnbreiten usw. berücksichtigt werden.</p> <p>Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit, gewichtsbeschränkt oder anderweitig in der Durchfahrt eingeschränkt, werden von der Abfallentsorgung nicht angefahren. In diesen Fällen müssen die Anlieger die Abfallbehälter zur nächsten, vom Entsorgungsfahrzeug angefahrenen Straße bringen.</p> <p>Dieser Hinweis soll an die Investoren und potentiellen Grundstückskäufer weitergegeben werden, da die Abfallbehälter gg1. über weite Strecken transportiert werden müssen, bzw. es an den Sammelpunkten zu Ansammlungen von Abfallbehältern, Säcken mit entsprechend möglichen Belästigungen kommen kann.</p>		<p>Die Verkehrsflächen sind so dimensioniert, dass eine Abfuhr uneingeschränkt möglich ist, wobei die nördliche Stichstraße nicht angefahren werden soll. Zur Unterbringung der Müllbehälter an Entsorgungstagen wurde im Kreuzungsbereich der Planstraße und der Stichstraße eine Fläche zum Abstellen der Müllbehälter vorgesehen.</p> <p>Nach telefonischer Rücksprache am 27.01.2014 mit dem Fachbereich Umwelt des Landkreises Friesland ist die vorgehaltene Wendeanlage mit einem Radius von 9,0 m im Rahmen der Bauleitplanung ausreichend dimensioniert. Im Rahmen der Ausführungsplanung muss sichergestellt werden, dass der Ausbau so vorgenommen wird (ohne Mittelinsel oder Poller), dass eine Entsorgung möglich ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von Bürgern

von folgenden Bürgern wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Karl-Heinz Micklitz
Schulbuschweg 6a
26419 Schortens

2. Anja Bruns
Schooster Straße 19
26419 Schortens

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Karl-Heinz Micklitz Schulbuschweg 6a 26419 Schortens</p>	
<p>Bei der Durchsicht des Planentwurfes musste ich leider feststellen, dass die Wallhecke 2413-29-1-5 aus dem Wallhecken-Kataster der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Friesland dort nicht eingezeichnet ist.</p> <p>Ich möchte nochmals darauf hinweisen, dass diese Wallhecke mit einer Gesamtlänge von ca. 71 m auf dem Ostende in einer Länge von ca. 41 m in einem guten Zustand ist. Der Walkörper hat eine Höhe bis zu 1 m und ist bewachsen mit zwei großen mehrstämmigen Eichen, mehreren Eiben-, Ilex-, Haselnuss- und Wacholderbüschen sowie anderen Sträuchern. Auf den restlichen ca. 30 m ist der Walkörper zwar nicht mehr so hoch, aber dicht mit Brombeersträuchern, Ahornbüschen und Ilex bewachsen. Im gesamten Bereich brüten seit Jahren verschiedene Vogelarten wie Amsel, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Fitis, Zilpzalp u. a.</p> <p>Durch die Erschließung der Baugrundstücke erhält die Wallhecke 2413-29-1-4 mindestens einen großen Durchbruch für die neue Straße und einen Durchbruch für das Baugrundstück Nr. 7. Mit diesem Boden und Bewuchs könnte kostengünstig der flachere Bereich der erstgenannten Wallhecke 2413-29-1-5 wieder erhöht und hergerichtet werden. Dadurch würde mit diesen beiden sich berührenden Wal/hecken ein sehr wohl schützenswertes Ensemble erhalten bleiben und weitaus teurere Ausgleichsmaßnahmen könnten somit zum Teil entfallen.</p> <p>Eine Durchschrift dieses Schreibens erhält der Landkreis Friesland, Untere Naturschutzbehörde, zur Kenntnis.</p>	<p>Als Grundlage für die Planung wurde im Sommer 2012 durch ein Planungsbüro in Abstimmung mit der Stadt Schortens eine Biotoptypenkartierung durchgeführt und eine Biotoptypenkarte erstellt. Die hierin dargestellten Wallhecken werden als maßgeblich für die vorliegende Planung angenommen.</p> <p>Im Rahmen der maßgeblichen aktuellen Biotoptypenkartierung wurde die Wallhecke 2413-29-1-5 aus dem Wallhecken-Kataster der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Friesland als Strauchhecke (HFS) kartiert. Dementsprechend wurde sie in der Bilanzierung berücksichtigt. Die Aussagen im vorliegenden Umweltbericht bleiben demzufolge bestehen.</p> <p>Die nebenstehenden Vogelarten wurden im Rahmen der durchgeführten faunistischen Potenzialansprache ebenfalls festgestellt und sind dementsprechend Inhalt der Planunterlagen.</p> <p>In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises wird eine Wallhecke außerhalb des Plangebietes, an der Ostseite des Flurstücks 5, Flur 17, Gemarkung Schortens neu angelegt (vgl. Umweltbericht Kapitel 3.3.3).</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Anja Bruns Schooster Straße 19 26419 Schortens</p>	
<p>Sehr verwundert musste ich feststellen, dass die Auslegung des Bebauungsplans "Burfenne" während der Advents- bzw. Weihnachtszeit erfolgt ist. Das finde ich nicht bürgerfreundlich. Diese Zeit ist für viele Urlaubs- und Ferienzeit. Das Rathaus hat mehr Tage als üblich wegen der Feiertage und des Brückentages geschlossen. Die Unterlagen der Auslegung waren nicht von Anfang an im Internet. Wieso hätte es nicht gereicht die Auslegung im Januar vorzunehmen?</p> <p>Die Praxis der Auslegung auf dem Flur des Bauamtes gefällt mir nicht. Wenn es sich nur um eine Planzeichnung und zwei Seiten Begründung bandelt, mag es ja noch praktikabel sein, alles auf einem Stuhl auf dem Flur durchzulesen. Bloß bei so vielen Seiten zu lesen habe ich doch einen großen Block dabei und möchte mir Notizen machen. Ich finde es sollte einem ein ruhiger Tisch angeboten werden, wo man die Unterlagen und seinen Block drauflegen, alles durchlesen und sich Notizen machen kann. Besprechungsräume, die gerade nicht gebraucht werden, würden sich vielleicht anbieten. Wenn ein Exemplar der großen Planzeichnung mitgegeben wird, muss man ja nicht auf den Gebäudeteil beschränkt sein, in dem sich das Bauamt befindet, wenn es dort schlecht möglich sein sollte. Wegen der Auslegung der Bahnumgehung war ich seinerzeit auch im Rathaus. Die Ordner mit den Unterlagen befanden sich in einem leeren Büro, an dessen Schreibtisch man sich alles durchlesen konnte. Hier musste man auch nicht alles auf einem Stuhl im Flur durcharbeiten.</p> <p>Die erste Auslegung des Bebauungsplans war von Anfang an im Netz zu finden. Bei dieser Auslegung war es zunächst nur die Bekanntmachung. Auf meine Nachfrage am 11.12., ob auch alle Unterlagen im Netz zu finden seien, sagte mir Frau Kilian sie stelle morgen alles ins Netz, was sie auch tat. Natürlich kann einfach mal etwas vergessen werden. Ich war bis jetzt davon ausgegangen und möchte hier dafür plädieren, dass bei Auslegungen sämtliche Unterlagen online gestellt werden. Wenn eine Nachbarkommune oder eine andere Behörde ebenfalls zeitgleich alles ins Netz gestellt hat, würde auch ein Link oder Hinweis darauf reichen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Für meine Einwendungen, Ergänzungen zum Bebauungsplan Nr. 116 habe ich ein vierseitiges Schreiben beigefügt.</p> <p>Durch den Flächennutzungsplan besteht für das neugeplante Wohngebiet die Vorgabe einer landschaftsgerechten Gestaltung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung d.h. beim Aufstellen eines Bebauungsplanes. Dass dem hier Rechnung getragen wird kann ich leider nicht erkennen. Laut Umweltbericht S. 19 können, "erhebliche negative Umweltauswirkungen auf die Fledermaus- und Brutvogelfauna aufgrund der teilweisen Überplanung der Gehölzstrukturen nicht ausgeschlossen werden." Landschaftselemente, die durch das Bundesnaturschutzgesetz geschützt sind, werden beschädigt, wertvolle Gehölzstrukturen sollen weichen. Wieso schaut man sich nicht erstmal durch eine Luftbilddaufnahme bzw. durch eine persönliche Begehung die Gegebenheiten an und plant dann drum herum? Ich könnte mir vorstellen, dass sich bei so einer Vorgehensweise auch das Risiko im Kartenmaterial Landschaftselemente falsch einzuzeichnen oder zu vergessen verringert. Das für die Planstraße, die von der Eilkstraße ins Planungsgebiet führt, eine Wallhecke am Ende gekürzt wird, mag ja noch nachvollziehbar sein. Aber, warum die Planstraße anschließend nicht um die Wallhecke herumgeführt werden kann, ist nicht einzusehen. Um zum Schulbuschweg zu gelangen, soll sieben Meter aus der Wallhecke herausgeschnitten werden. Das stellt einen erheblichen Eingriff dar, wodurch Z.B. auch Wurzelwerk verbleibender Gehölze geschädigt werden kann. Es wird dadurch ein Landschaftselement, das durch das Bundesnaturschutzgesetz geschützt wird, beschädigt. Deswegen keine Straße durch die Wallhecke. Ferner soll für eine dritte Zuwegung, einen Radweg, am Grundstück Elisenweg 5 eine wertvolle Baumreihe gefällt werden. Schöne, hohe Bäume, hierunter 2 hohe Stechpalmen, die durch die Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt sind. Östlich des geplanten Radweges fehlt in der aktuellen Planzeichnung außerdem der nördliche Teil der Wallhecke mit dem geplanten Durchbruch der Planstraße. Hierzu kommt im weiterem Verlauf meiner Stellungnahme noch eigener Abschnitt.</p> <p>Ich verstehe nicht die Notwendigkeit einer dritten Zuwegung. In der Planung gibt es eine Zuwegung vom Schulbuschweg und eine von der Eilkstraße. Diese zwei Zuwegungen sind doch ausreichend. Bei der einen kommt man gegenüber der Hausnummer 16 auf die Eilkstraße. Die Eingangstür des Ladengeschäfts des nächsten Nahversorgers, Lebensmittelgeschäft mit</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Vorgabe einer landschaftsgerechten Gestaltung gemäß des FNP wird mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes umfangreich Rechnung getragen. Ein weitestehender Erhalt der vorhandenen Wallhecken und zusätzliche Anpflanzflächen sorgen für eine landschaftsgerechte Gestaltung des Planungsraumes.</p> <p>Das Erschließungskonzept wurde unter Berücksichtigung der Rahmbedingungen (vorhandene Wallhecken, vorhandene und geplante Gehölze, erforderliche Erschließungswege, Wirtschaftlichkeit der Erschließung) erarbeitet und zwischen der Stadt und dem Investor abgestimmt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, die Stadt hält an der dritten Anbindung (nur als Rad- und Fußwegausgebaut) fest. Der Ausbau des Fuß- und Radwegenetzes ist von der Stadt gewollt, um eine attraktive Alternative zur Autonutzung zu bieten.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Bäckerei, befindet sich am Anfang der Eilkstraße, Nähe Ecke Kirchstraße. Es ist von oben genannter Zuwegung gut zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu erreichen. Von dem geplanten Wohngebiet kommt man sofort auf den Radweg. Bei der Eingangstür des Ladengeschäfts angekommen, fährt bzw. läuft man um die Ecke zur nächsten Bankfiliale mit Bankautomaten. Man kann dann auf dieser Straße bleiben und fährt geradeaus die Plaggestraße, in östlicher Richtung, zur Grundschule Schortens. Vom Elisenweg kommend müsste man erst anhalten, um die Straße, den Klein-Ostierner-Weg, zu überqueren, um dann den Radweg Bei der Kirche zu erreichen.</p> <p>Es sind nicht alle Baudenkmäler eingezeichnet worden. Beim Elisenweg 5 ist lediglich das Wohn- und Wirtschaftshaus mit einem D versehen worden. Das Backhaus steht auch unter Denkmalschutz. Es steht extra und befindet sich südöstlich des Wohn- und Wirtschaftshauses. In der Planzeichnung muss es von der Lage her korrekt eingezeichnet und mit einem D versehen werden. Es hat Lehmwände und ist mit Efeu bewachsen. Es steht unmittelbar an der Baumreihe, die sich mit den beiden größeren Steckpalmen in Nord-Süd-Richtung erstreckt und auf Seite 15 des Umweltberichtes eingezeichnet ist. Baggerarbeiten für den Radweg und die Rodung der direkt angrenzenden Baumreihe würde dieses Baudenkmal wegen der Erschütterungen nicht überleben. Es würde zerstört werden. Die Wände sind z.T. schon schief. Das Dach hängt durch. Deswegen verzichten Sie auf den Bau des Radweges.</p> <p>In früheren Planzeichnungen vom Frühjahr 2013 ist die Länge der Wallhecke (mit dem geplanten Durchbruch der Planstraße) korrekt und mit Schutzstreifen eingezeichnet worden. Sie endet nämlich an der Grenze zum Grundstück des Hauses von Klein-Ostierner-Weg 10 (Flurstück 162/3). Nun ist sie nur bis zur Grundstücksgrenze Schulbuschweg 6b (Flurstück 158/24) eingetragen worden. Ich dachte bis jetzt nur die Bäume beim Elisenweg 5 sollten für den Radweg gefällt werden. Darf wirklich östlich (Wallhecke) und westlich (Baumreihe am Backhaus von Elisenweg 5) des geplanten Radweges kein Baum mehr stehen bleiben?! Ist das wirklich nötig? Das finde ich nicht landschaftsgerecht. Merkwürdig finde ich auch, dass die Länge der Wallhecke auf Seite 15 des Umweltberichtes, Bestand der Biotoptypen, nicht korrekt eingetragen wurde. Sie endet nicht, wie dort eingetragen, bei der Grundstücksgrenze zum Schulbuschweg 6b (Flurstück 158/24). In nördlicher Richtung gehen die Gehölze noch weiter bis zum Grundstück des</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die denkmalgeschützten Gebäude werden in der Planzeichnung kenntlich gemacht. Die Standorte der genannten Bäume werden gemäß der Bestandsaufnahme der Stadt überprüft und teilweise in der Planzeichnung ergänzt und als zu erhalten festgesetzt. Sollte ein Erhalt nicht möglich sein, werden die entfallenden Bäume entsprechende kompensiert.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Planzeichnung sowie die Biotoptypenkarte werden entsprechend angepasst. Die Wallhecke wird in den Planunterlagen bis zum Grundstück des Hauses von Klein-Ostierner-Weg 10 (Flurstück 162/3) dargestellt und als Schutzobjekt mit Schutzstreifen (Maßnahmenflächen nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB in einer Breite von 3 m) übernommen. Da der zu ergänzende Teil der östlichen Wallhecke vollständig erhalten bleibt und durch die Festsetzung einer Maßnahmenflächen vor Versiegelungen, Verdichtungen, Aufschüttungen und Abgrabungen geschützt ist, haben diese Änderungen keine Auswirkungen auf die Eingriffsbilanzierung im Umweltbericht. Der Ausgleichsbedarf für die Wallheckenüberplanung wird weiterhin 140 m betragen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Hauses von Klein-Ostierner- Weg 10 (Flurstück 162/3). Statt der Wallhecke mit Schutzstreifen zeigt sich in der Planzeichnung des Bebauungsplanes eine dunkelgrüne Fläche mit leeren Kreisen. Soll hier die neue Strauchhecke entstehen, die auf Seite 27 des Umweltberichts unter Punkt 1 erwähnt wurde? "Im Norden des Eingriffsbereichs sind Anpflanzungen in Form standortgerechter Strauchhecken vorgesehen." (Umweltbericht) Sollen die Bäume der Wallhecke wegen des Bau des Radweges gefällt werden und nachher etwas nachgepflanzt werden? Oder wurde angenommen hier wären keine Gehölze? Dieser Schluss liegt nahe wegen des fehlenden Eintrages auf der Karte der Biotoptypen, Seite 15 des Umweltberichts. Auch auf Seite 6 des Umweltberichtes, in der Abbildung 1: Kennzeichnung der teilweise überplanten geschützten Landschaftselemente im Plangebiet, fehlt der nördliche Teil der Wallhecke. Ein kleines Stück Wallhecke mit Schutzstreifen läuft auf der aktuellen Planzeichnung des Bebauungsplanes noch parallel mit dem Radweg. Also müsste es vom Platz her doch möglich sein, den nördlichen Teil der Wallhecke zu erhalten. Am südlichen Ende soll die Wallhecke schon gekürzt werden wegen der Zuwegung zur Eilksstraße, dann der geplante Durchbruch der Planstraße vom Schulbuschweg her. Kann nicht wenigstens das nördliche Ende unversehrt bleiben? Es handelt sich doch um ein Landschaftselement, das durch das Bundesnaturschutzgesetz geschützt ist und der Flächennutzungsplan hat doch für dieses Gebiet die Vorgabe einer landschaftsgerechten Bebauungsplanung. Eine neu angelegte Strauchhecke hat kann doch nicht den ökologischen Wert einer Wallhecke mit alten, hohen Bäumen aufweisen. Der nördliche Teil der Wallhecke sollte mit einem Schutzstreifen zum Radweg erhalten bleiben. In der Planzeichnung und auch im Umweltbericht sollte sie korrekt eingezeichnet werden.</p> <p>An den südlichen Grundstücksgrenzen Schulbuschweg 6a und 6b (Flurstücke 158/24 und 158/25) verläuft ein Wallheckenrest. Am westlichen Ende, unmittelbar an der landwirtschaftlichen Nutzfläche, stößt er direkt auf die oben erwähnte, in Nord-Süd-Richtung verlaufende, Wallhecke. In diesem Bereich befinden sich zunächst Brombeeren, eine mittelgroße Stechpalme und kleinere Anpflanzungen. Im östlichen Teil, im Bereich zwischen den Grundstücksgrenzen der Flurstücke 158/25 und 160/11 sind hohe Bäume zu finden. Die Wallhecke muss mit entsprechendem Schutzzeichen in die Planzeichnung nachgetragen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Als Grundlage für die vorliegende Planung wurde eine aktuelle Biotoptypenkarte erstellt. Die hierin dargestellten Wallhecken werden als maßgeblich angenommen. Im Rahmen dieser Biotoptypenkartierung wurde der angesprochene „Wallheckenrest“ als Strauchhecke (HFS) kartiert und dementsprechend in der Bilanzierung berücksichtigt. Für die im Rahmen der Biotoptypenkartierung im Bereich der Wallhecken festgestellte besonders geschützte Stechpalme (Ilex aquifolium) erfolgt vor Baufeldfreimachung die Umsetzung an unbeeinträchtigte Bereiche, so dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>In meiner Stellungnahme bei der letzten Auslegung erwähnte ich die Bäume und Gehölze südlich des geplanten Wendehammers der Planstraße, am südlichen Rand des neugeplanten Wohngebietes. Sie sind in der Karte Bestand Biooptypen, Seite 15 des Umweltberichtes, eingetragen. Darunter befinden sich alte Eichen. Ihr Abwägungsvorschlag, den der Planungsausschuss auch beschlossen hat, lautet: "Der Anregung zur südlichen Bepflanzung wird gefolgt. Das Planzeichen wird geändert und durch die Festsetzung einer Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen ersetzt." Jetzt ist auf Seite 9 der Begründung des Bebauungsplanes zu lesen: "Es wurde bewusst darauf verzichtet in dieser Fläche auch Baumpflanzungen festzusetzen, damit der freie Blick von der Ortslage in die Marschlandschaft nicht unterbunden wird. Das passt doch nicht zusammen! Sollen die alten Eichen gefällt werden oder gefällt werden dürfen, um auf das Land schauen zu können? Sie sind doch schon da und wurden nach der letzten Auslegung festgesetzt. Welcher Ausblick soll durch sie unterbunden werden? Abbildung 4: Blick auf die Südostgrenze des Plangebietes auf Seite 13 des Umweltberichtes zeigt doch einen Blick auf Bäume und Sträucher und keinen freien Blick auf die Landschaft. Streichen Sie den oben zitierten Satz aus der Begründung. Gleiches gilt für folgenden Abschnitt von S. 10 der Begründung unter 5.12: "Ziel ist es, den Siedlungsrand etwas einzugrünen, aber gleichzeitig den Blick von der Ortsrandlage in die Marschlandschaft zu erhalten. Daher wurde hier bewusst darauf verzichtet Baumpflanzungen festzusetzen." Auf Seite 17 des Umweltberichtes heißt es hingegen: "Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche sind im Zentrum. der Eingriffsfläche in Form von Wallhecken zu finden, ... Weitere Gehölzstrukturen verlaufen an der südlichen Geltungsbereichsgrenze. Sie werden durch die Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen erhalten und entwickelt." Hier wurden die Eichen doch als wertvoll bezeichnet, die festgesetzt sind und erhalten werden sollen. Der Wert der Eichen wurde doch z.B. auch für die Fledermäuse im Faunistischen Fachbeitrag auf S. 12 festgestellt. Um die Zuwegung zur Eilkstraße zu gewährleisten, müssen doch schon Bäume aus der Wallhecke weichen. Nur die Eichen südlich des Wendehammers der Planstraße, an der Bereichsgrenze des Bebauungsplans, stören doch keinen geplanten Straßenverlauf und können bzw. sollten erhalten werden. Das ist auch kostengünstiger als Neuanpflanzungen. Wenn an der Bereichsgrenze in Richtung Eilkstraße nur niedrige Gehölze und keine Bäume dazu gepflanzt werden sollen, finde ich</p>	<p>Eine Rodung der an der südlichen Geltungsbereichsgrenze dargestellten Gehölze ist nicht geplant. Diese bleiben durch die Festsetzung einer Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern erhalten. Zur weiteren Eingrünung des Plangebietes werden ergänzende Bepflanzungen mit standortgerechten, heimischen Sträuchern vorgenommen. Auf eine Neuanpflanzung von Bäumen ist in diesem Bereich in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises aus kulturhistorischen Gründen bewusst zu verzichten, damit der freie Blick von der Ortslage in die Marschlandschaft nicht unterbunden wird.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>das in Ordnung. Das sollte in der Begründung aber anders formuliert werden.</p> <p>In der Nähe der oben genannten Strukturen befinden sich an der westlichen Grenze zum Flurstück 511/160 eine Kastanie und 2 Eichen, dazu noch 2 hohe Nadelbäume. Diese sollten in der Planzeichnung festgesetzt werden.</p> <p>Nördlich des Lagerplatzes, beim Flurstück 178/6, ist eine hohe Birke wie auch auf Flurstück 158/24, die in der Planzeichnung als Einzelbäume festgesetzt werden sollten.</p> <p>In der Begründung des Bebauungsplans wird von Wallhecken teilweise als privat, teilweise als öffentlichen Flächen gesprochen. Bisher war doch vorgesehen, dass die beiden großen, in Nord-Süd-Richtung verlaufenden, Wallhecken mit Schutzstreifen öffentliche Fläche sein sollen. Doch die Planzeichnung finde ich dazu missverständlich. Der Punkt am Ende des Beschriftungskästchens private Fläche zeigt für mein Empfinden auf den östlichen Schutzstreifen der Wallhecke am Biotop. Soll es eine neue Regelung geben? In ihrer Stellungnahme nach der ersten Auslegung des Bebauungsplans kritisierte die untere Naturschutzbehörde des Landkreises: "Die langjährige Erfahrung mit Wohnbebauung in Wallheckengebieten hat gezeigt, dass der Wallkörper an sich und auch der Gehölzbestand durch die unmittelbare Nähe zur Bebauung von den Eigentümern stark vergärtnert werden. Der ökologische Wert einer solchen Wallhecke ist innerhalb kürzester Zeit als gering zu bezeichnen und entspricht nicht mehr der gesetzlichen Forderung, die an eine Wallhecke gestellt werden. " In dem vom Planungsausschuss beschlossenen Abwägungsvorschlag dazu, wird festgelegt, dass die Wallhecken als Wallhecken erhalten und mit einem Schutzstreifen versehen werden. Wallhecken und Schutzstreifen kommen in öffentlichen Besitz und werden mit einem Zaun von den Privatgrundstücken abgetrennt. Die Pflege und Erhalt von Wallhecke und Schutzstreifen übernimmt die Stadt. Ich dachte, das hätte Bestand. Gerade bei neu zu schaffenden Gärten bietet sich doch an, den Schutzstreifen als öffentliche Fläche sichtbar mit einem Zaun abzutrennen. Damit klar ist, ab hier übernimmt die Pflege jemand anders. Das eigene Grundstück endet hier. Natürlich muss man nicht jedem sofort einen schlechten Umgang mit der Wallhecke unterstellen. Doch die Naturschutzbehörde berichtete von ihren schlechten Erfahrungen diesbezüglich.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die ortsbildprägenden Gehölzstrukturen sind in Abstimmung mit der Stadt Schortens zum Erhalt festgesetzt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Alle ortsbildprägenden Gehölzstrukturen sind in Abstimmung mit der Stadt Schortens zum Erhalt festgesetzt.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Wallheckenschutzstreifen im Bereich der Planstraße verbleiben in städtischer Hand und werden zu den Privatgrundstücken hin durch einen Zaun abgegrenzt. Die übrigen Wallheckenschutzstreifen sind als private Flächen ausgewiesen, auf denen Versiegelungen, Verdichtungen, Aufschüttungen und Abgrabungen zum Schutz der Gehölze nicht zulässig sind. Dieses Vorgehen wird als ausreichend zum Schutz der „innerörtlichen“ Wallhecken erachtet, sodass diese weiterhin als Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (Wallhecke) festgesetzt werden. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des Landkreises verwiesen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Im Umweltbericht ist der Bereich Boden sehr knapp ausgefallen. Ich habe dazu Fragen: Wieso haben Sie nach ihren Untersuchungen keine eindeutigen Ergebnisse in Bezug auf die Bodentypen? Welche Bodenhorizonte haben sich bei Ihren Untersuchungen ergeben? Warum konnte Organomarsch als Bodentyp ausgeschlossen werden? Welchen Bodentyp bzw. Bodentypen konnten Sie stattdessen bestimmen? In welchen Bereichen bzw. auf welchen Flurstücken wurden die Proben entnommen? Hier hätte sich eine Karte ähnlich wie bei den Biotoptypen angeboten, wo die Stellen der Probenentnahme zu sehen sind.</p> <p>Beim Thema Fledermäuse fällt auf, dass nur im Konjunktiv geschrieben wird. Verschiedene Arten könnten im Plangebiet fliegen oder sein. Das finde ich merkwürdig. Welche Arten haben Sie denn vor Ort fliegen sehen? Sie schreiben, sie waren im August vor Ort, um sich ein Bild zu machen. Waren Sie abends nicht so lange da, um welche zu beobachten, bestimmen zu können? Man kann nach einem Abend, an dem Daten erhoben wurden, ja noch zusätzliche Vermutungen über potentiell vorkommende Arten anstellen, die bei dieser Gelegenheit einfach nicht erfasst wurden. Aber ganz ohne eigene Daten zu sammeln, bloße Vermutungen anzustellen, genügt doch keinem wissenschaftlichen Standard. Im Bereich Friesland- Wilhelmshaven gibt es bei Naturschutzorganisationen mehrere Personen, die sich speziell mit Fledermäusen auskennen und sie bestimmen können. Vielleicht wäre von dieser Seite eine Unterstützung möglich gewesen.</p> <p>Auf Seite 39 des Umweltberichtes wird unter 4.2 die Gemeinde Rastede erwähnt. Ist das ein Versehen oder gehört der ganze Abschnitt zu einer Planung im Ammerland?</p>	<p>Die Bodenuntersuchungen wurden primär zur Bestätigung der Tragfähigkeit der anstehenden Böden durchgeführt, sodass die Bestimmung der Bodenart und nicht die Ermittlung der Bodentypen oder Bodenhorizonte im Fokus der Untersuchungen stand. Die Untersuchungen bestanden aus insgesamt acht Kleinrammbohrungen bis zu einer Tiefe von 5m. Den Ergebnissen der Bodenuntersuchung zeigen in einzelnen Bohrprofilen humose Lagen, die auf eine Bedeutung des Bodens hinweisen könnten. Ein eindeutiges Ergebnis hinsichtlich der Schutzwürdigkeit des Bodens lieferten die vorgenommenen Bodenuntersuchungen nicht. Organomarsch als Bodentyp wurde nicht ausgeschlossen, im Umweltbericht wird diesbezüglich auf die Aussagen des Datenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (2013, LBEG) verwiesen, der für den südlichen Teil des Plangebietes Organomarsch unterlagert von Niedermoor darstellt. Vielmehr wird die hieraus abgeleitete besondere Funktionsfähigkeit solcher Böden für den betreffenden eingriffsrelevanten Bereich, aufgrund der gegenwärtigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der starken anthropogenen Vorprägung nicht gesehen. Der Umweltbericht wird hinsichtlich relevanter Aussagen aus dem Bodengutachten konkretisiert.</p> <p>Um die faunistischen / artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen wurde eine faunistische Potenzialansprache für die Faunengruppen der Fledermäuse und Brutvögel durchgeführt. Im Rahmen der Potenzialansprache wurde auf Grundlage einer Einmalbegehung die Lebensraumeignung des Planungsraumes für die relevanten Faunengruppen, aufgrund der vorkommenden Strukturelemente, abgeschätzt. Hierbei handelt es sich um einen gängigen wissenschaftlichen Standard, der insbesondere in anthropogen vorgeprägten Bereichen zur Abschätzung der Eingriffserheblichkeit sowie der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände angewendet wird. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Friesland wurden zum nebenstehend genannten Sachverhalt keine Anregungen vorgetragen.</p> <p>Der Umweltbericht wird dahingehend redaktionell angepasst.</p>

Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
<p>Auf der Planzeichnung und auf der Biotoptypenkarte, Seite 15 des Umweltberichtes, ist jeweils links unten unter der Überschrift Planunterlage bzw. vorläufige Planunterlage von "Burgfenne" die Rede. Das könnte auch korrigiert werden.</p>		<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>